



**Freie und Hansestadt Hamburg
Umweltbehörde**

Handwerk im 21. Jahrhundert

Was Sie zum Thema

**Abwasser
(Indirekteinleitung)**

wissen sollten

L e i t f a d e n

für Maler, Lackierer und Autolackierbetriebe

erstellt in Zusammenarbeit mit der
Maler- und Lackierer-Innung Hamburg

August 2000

2



Wasser ist Leben!

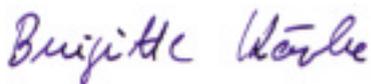
Wasser ist unser Lebens-Stoff Nummer 1 - unscheinbar und doch unverzichtbar. Auch in unseren Breiten, die normalerweise nicht unter Trockenheit leiden, weiß jeder, dass die Oberflächen- und Grundwasserreserven geschont und vor Verunreinigungen geschützt werden müssen. Daher ist es wichtig, auch in Ihrem Betrieb darauf zu achten, dass die Schadstoffbelastung des Abwassers so gering wie möglich ist.

Farbe in den Alltag zu bringen und ihm das Grau auszutreiben - damit verschönern Sie, die Männer und Frauen des Maler-, des Auto- und Lackiererhandwerks Tag für Tag unsere Stadt und unsere Fahrzeuge.

Bunt ist zwar die Praxis, aber trotzdem darf die graue Theorie nicht vernachlässigt werden. Oft genug kommt sie in Form komplizierter Paragrafenwerke daher - lästig, aber notwendig für den Umweltschutz. Sie, die Praktiker, kennen sich aus und wissen aus Erfahrung, womit man vorsichtig umgehen muss. Graue Haare wachsen Ihnen wohl manchmal trotzdem - denn die Vorschriften werden immer umfangreicher und dadurch nicht leichter verständlich.

Unser Leitfaden „Was Sie zum Thema Abwasser (Indirekteinleitung) wissen sollten“, den wir gemeinsam mit Ihrer Innung entwickelt haben, soll daher helfen, Ihnen Paragrafen verständlich zu machen und Grauzonen aufzuhellen. Die wichtigen Stichworte sind am Rand aufgelistet; die Erläuterungen stehen jeweils daneben.

Die Umwelt und die eigene Gesundheit danken es allen, die sorgsam bei der Einleitung von Abwasser vorgehen. Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre und einen farbigen Arbeitstag!

Ihre 

Frau Dr. Köpke
Leiterin des Amtes für Immissionsschutz und Betriebe
Umweltbehörde Hamburg

Warum Sie diesen Leitfaden lesen sollten

Jeder Maler- und Lackierbetrieb erzeugt Abwasser. Dieses lässt sich nicht vermeiden, aber wo darf es eingeleitet werden? Dieser Leitfaden soll darüber informieren, unter welchen Voraussetzungen Abwasser aus dem Maler- und Lackierbereich in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden darf und welche grundsätzlichen Anforderungen aus abwasserrechtlicher Sicht zu erfüllen sind.

Zunächst einige wichtige Begriffe

Direkteinleiter sind Betriebe, die ihre Abwässer über eine eigene Abwasseranlage direkt in ein oberirdisches Gewässer (z.B. Fluss, Kanal, Hafen) einleiten.

Indirekteinleiter sind dagegen Betriebe, die ihr Abwasser über eine eigene Abwasseranlage in öffentliche Abwasseranlagen einleiten. Erst danach gelangt es in Oberflächengewässer (daher „indirekte“ Einleitung).

Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt.

Abwasseranlagen sind insbesondere Anlagen zum Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser.

Öffentliche Abwasseranlagen werden von der Hamburger Stadtentwässerung für die Abwasserbeseitigung bereitgestellt. Es handelt sich um Gefälle- oder Druckrohrleitungen (Sammler, Siele) einschließlich ihrer Nebeneinrichtungen wie Schächte, Schieber, Sielanschlussleitungen, Pump- und Hebewerke, Klärwerke, Rückhaltebecken und bei der Druckentwässerung um die Einrichtungen zum Sammeln und Fördern des Abwassers auf dem anschlusspflichtigen Grundstück.

Grundstücksentwässerungsanlagen sind Abwasseranlagen in Gebäuden und auf Grundstücken, die der Beseitigung des Abwassers einzelner oder mehrerer Gebäude oder Grundstücke dienen.

**Einleitungs-
möglich-
keiten**

**Direktein-
leiter**

**Indirektein-
leiter**

Abwasser

**Abwasser-
anlagen**

**öffentliche
Abwasser-
anlagen**

**Grundstücks-
entwässe-
rungsanlagen**

Rechtlicher Rahmen

Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen sind das **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**, die **Hamburgische Bauordnung (HBauO)**, das **Hamburgische Abwassergesetz (HmbAbwG)** und das **Hamburgische Wassergesetz (HWaG)**.

Das **WHG** verpflichtet in § 1a zur Einsparung von Wasser und zur Ausschöpfung von Recyclingmöglichkeiten. Nach § 7a WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser nur erteilt werden, wenn die Schadstofffracht des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.

In der **HBauO** sind bauliche Anforderungen an die Grundstücksentwässerungsanlage geregelt.

Wird Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen - also „indirekt“ - eingeleitet, gelten die im HmbAbwG enthaltenen Bestimmungen. In diesem Gesetz sind Einleitungsverbote benannt. So ist es unter anderem nicht erlaubt

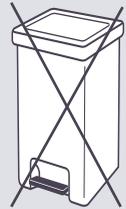
- feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl,
 - feste Stoffe wie Asche, Sand, Zement, Faserstoffe, Kunstharze, Teer,
 - Säuren oder Laugen,
 - Abfälle wie zum Beispiel Restfarben
- einzuweisen oder sonst in die Abwasseranlagen einzubringen.

Das HmbAbwG ist Rechtsgrundlage für die „**Allgemeinen Einleitungsbedingungen**“(AE). Hierbei handelt es sich um Regelungen zu bestimmten Stoffen oder Stoffgruppen im Abwasser, die für die Indirekteinleitung mindestens einzuhalten sind. Unter anderem regelt das HmbAbwG in § 11a die Einleitungsgenehmigung (siehe nächste Seite), in der als Nebenbestimmungen Grenzwerte für bestimmte Stoffe und Stoffgruppen festgesetzt sind.

Für bestimmte Herkunftsbereiche des Abwassers sind konkrete Anforderungen festzusetzen. Diese ergeben sich aus den

WHG

HBauO



HmbAbwG

Anhängen der „Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserverordnung“ (AbwV). Für Lackierbetriebe gilt der Anhang 40.

Die Bestimmungen des HWaG gelten nur für Direkteinleiter, also dann, wenn Abwasser direkt in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet wird. Auf dieses Gesetz und seine Anforderungen müssen wir hier nicht weiter eingehen, weil es auf Maler und Lackierer höchstens in Ausnahmefällen zutrifft.

Genehmigungsbedürftigkeit der Abwassereinleitung

Generell ist die Einleitung des Abwassers aus Betrieben des Maler- und Lackierergewerbes genehmigungsbedürftig. Dies gilt auch dann, wenn das Abwasser nicht vorbehandelt wird (Abscheidung, Neutralisation o.ä.).

In bezug auf die Abwassereinleitung in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) regeln das Hamburgische Abwassergesetz (HmbAbwG) und die Hamburgische Bauordnung (HBauO) Ausnahmen, Befreiungen und Genehmigungen.

Die Genehmigung müssen Sie schriftlich, auf einem gesonderten Formular, bei der Umweltbehörde beantragen. Ihre Ansprechpartner informieren Sie über die gesetzlichen Anforderungen und beraten Sie gerne in einem persönlichen Gespräch.

Tipp: Wenden Sie sich bereits frühzeitig vor Antragstellung an die Umweltbehörde. Schon bei der Planung der Betriebsstätte, deren Modernisierung oder Umbau können hierdurch mögliche Fehlinvestitionen vermieden werden!

Eine Genehmigung ist erforderlich und daher zu beantragen für



- den Sielanschluss (§ 7 HmbAbwG),
- die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage (§ 11 a HmbAbwG), insbesondere gewerbliches Abwasser, häusliches Abwasser, Niederschlagswasser, Dränagewasser
- den Bau (Errichten, Ändern oder Abbrechen) einer Grundstücksentwässerungsanlage (§ 13 HmbAbwG).

AbwV

HWaG

immer genehmigungsbedürftig



beantragen Sie:

Wichtige Hinweise:

Nicht nur die Einleitung des Abwassers, das auf dem Betriebsgrundstück anfällt ist genehmigungsbedürftig: Im Malerbereich fällt auch außerhalb des Betriebsgrundstücks Abwasser an, z.B. bei der **Fassadenreinigung**.

Beachten Sie, dass auch hier für die Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen eine Genehmigung erforderlich ist. Um nähere Einzelheiten zu erfahren, fordern Sie das von der Umweltbehörde erstellte „Merkblatt zur Oberflächenbehandlung von Außenflächen baulicher Anlagen (Fassaden)“ an!

Das Errichten, Ändern und Abbrechen von Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen Sie nur von einem anerkannten Fachbetrieb nach den Bestimmungen des Hamburgischen Abwassergesetzes ausführen lassen.

Auch Prüfungen, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten darf nur dieser Fachbetrieb ausführen: Abwasseranlagen müssen Sie durch regelmäßige Inspektionen auf einwandfreie Funktionen und Mängelfreiheit prüfen lassen und durch entsprechende Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen in betriebsbereitem und -sicherem Zustand halten. So müssen auf jeden Fall alle Grundleitungen, in denen häusliches und gewerbliches Abwasser abgeleitet wird, geprüft werden. Die Anforderungen an die Prüfung sind abhängig von der Abwasserart und der Gefährdung von Boden- und Grundwasser. Maßnahmen zum Betrieb, zur Unterhaltung (z.B. Prüfung von Grundleitungen, Dichtheitsnachweise, Wartung und Instandsetzung) und Eigenüberwachung enthält die Norm **DIN 1986-30**.

Wasserdichtheitsprüfungen müssen Sie nach den Vorgaben der Norm **DIN EN 1610** durchführen lassen.

Wenden Sie sich daher rechtzeitig an einen Fachbetrieb!

Anforderungen an die Abwassereinleitung

Die meisten Maler und Lackierer sowie Autolackierbetriebe leiten ihr (häusliches, gewerbliches) Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen ein, sind also Indirekteinleiter. Daher sollen im Folgenden die abwasserrechtlichen Anforderungen ausschließlich an die Indirekteinleitung genannt werden:

**Fassaden-
reinigung**

Genehmigung

**Fachbetriebe
beauftragen**

**regelmäßige
Inspektionen**

DIN 1986-30

DIN EN 1610

**Anforde-
rungen an
Indirekt-
einleiter**

Unnötige Belastungen des Abwassers sind zu vermeiden, z.B. indem Lösemittel und lösemittelhaltige Produkte nicht in das Abwasser gegeben (und, soweit möglich, gar nicht verwendet) werden. Darüber hinaus sind Maßnahmen zur Vermeidung von Abwasser erforderlich.

Die Rahmenbedingungen an die Beschaffenheit des Abwassers sind in den **Allgemeinen Einleitungsbedingungen** für das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen festgelegt. Sie enthalten Konzentrationswerte für bestimmte Parameter und Stoffe, die mindestens einzuhalten sind. Dies sind für Abwasser aus dem Maler- und Lackierbereich z.B.

pH- Wert	6 - 10,5
Absetzbare Stoffe	0,5 ml / 0,5 h
Kohlenwasserstoffe	20 mg / l

Enthält das Abwasser gefährliche Stoffe - hierzu zählen u.a. Schwermetalle und halogenierte Kohlenwasserstoffe - müssen die Anforderungen an das Abwasser und dessen Einleitung dem Stand der Technik entsprechen. Daher sind Indirekteinleitungen aus Lackierbetrieben, die in den Regelungsbereich des **Anhang 40 (Metallbearbeitung, Metallverarbeitung) der Abwasserverordnung** fallen, nach dort genannten Vorgaben zu beurteilen. So enthält der Anhang neben allgemeinen Anforderungen, wie z.B. standzeitverlängernden Maßnahmen bzw. Recyclingmaßnahmen, auch spezielle Anforderungen durch Festlegung von Konzentrationswerten für bestimmte Stoffe im Abwasser an der Einleitungsstelle sowie vor Vermischung mit anderen Abwasserteilströmen.

**unnötige
Belastungen
vermeiden!**

**Allgemeine
Einleitungs-
bedingungen**

**Konzentra-
tionswerte**

**gefährliche
Stoffe**

Gesetze, Verordnungen und wichtige Vorschriften

- § Wasserhaushaltsgesetz (**WHG**), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695, geändert durch Gesetz vom 30. April 1998, BGBl. I S. 823);
- § Hamburgisches Wassergesetz (**HWaG**) vom 20. Juni 1960 (GVBl. S. 335), zuletzt geändert am 20. Januar 1997 (GVBl. S. 9);
- § Hamburgisches Abwassergesetz (**HmbAbwG**) vom 21. Februar 1984 (GVBl. S. 45), zuletzt geändert am 16. November 1996 (GVBl. S. 253);
- § Hamburgische Bauordnung (**HBauO**) vom 1. Juli 1986 (GVBl. S. 183), zuletzt geändert am 4. November 1997 (GVBl. S. 489);
- § Allgemeine Einleitungsbedingungen für das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (**AE**) vom 20. August 1986 (Amtl. Anzeiger Nr. 168 S. 1621)
- § Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserverordnung (**AbwV**) vom 9. Februar 1999 (BGBl. I S. 86)
- § **DIN 1986 - 30** Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke; Instandhaltung (Ausgabe Januar 1995), eingeführt als Technische Betriebsbestimmung aufgrund von § 15 Abs. 8 HmbAbwG im Amt. Anzeiger Nr. 131 vom 7. November 1997 Seite 2651
- § **DIN EN 1610** Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen (Ausgabe Oktober 1997)

Was also müssen wir tun?

Checkliste für die Organisation Ihres Betriebes mit Tipps für geeignete Maßnahmen

-  Umweltschutz beginnt beim Einkauf: Prüfen Sie, ob bedenkliche Stoffe durch umweltschonende ersetzt werden können. Informieren Sie sich hierzu z.B. beim Umweltbundesamt, bei den Verbänden oder der Innung. **Verzichten Sie auf den Einsatz von halogenierten Produkten!**
-  Haben Sie die **aktuellen Sicherheitsdatenblätter** der in Ihrem Betrieb verwendeten Stoffe? Die Sicherheitsdatenblätter sollten für die Mitarbeiter und die Feuerwehr leicht zugänglich an einem geeigneten Ort aufbewahrt werden.
-  Erfassen Sie sämtliche **Arbeitsgänge**, bei denen Abwasser anfällt.
-  **Halten Sie Lösemittel und lösemittelhaltige Produkte vom Abwasser fern!**
-  Reinigen Sie Ihre Malermaterialien (Spritzpistolen, Pinsel, Rollen u.ä.) in Ihrer Betriebsstätte und **nicht beim Kunden**. Das Auswaschen von verschmutzten Maler-/Lackierermaterialien (auch anhaftende wasserverdünnbare Produkte) im Waschbecken oder einer anderen Einrichtung mit Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen ist **ohne Genehmigung und entsprechende Abwasserbehandlung verboten!**
-  Überprüfen und nutzen Sie die Möglichkeiten **Abwasserbelastungen zu minimieren** (z.B. Einbau von Spritzanlagen mit Trockenabsaugung anstatt Anlagen mit Nassabscheidung).
-  Klären Sie mit der Umweltbehörde, ob die **Einleitung Ihres betrieblichen Abwassers nach den gesetzlichen Bestimmungen vertretbar ist**. Errichten Sie ggf. ein Abscheidersystem für Abwasser mit Dispersionsfarbresten (z.B. Schlammfang) oder Leichtflüssigkeiten (z.B. geeignete physikalisch/chemisch arbeitende Anlagen), ehe dieses in das öffentliche Sied gelangt.



Prüfen Sie Ihre Grundstücksentwässerungsanlage durch regelmäßige Inspektionen **auf einwandfreie Funktion** und halten Sie diese durch entsprechende Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen **in betriebsbereitem und -sicherem Zustand**. **Beauftragen Sie hierzu einen Fachbetrieb!**

Auf die in Hamburg eingeführte Technische Betriebsnorm DIN 1986-30 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Instandhaltung-) wird hingewiesen.



Stellen Sie sicher, dass beim Lagern und innerbetrieblichen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese nicht in das Abwasser oder Grundstücksentwässerungsanlage gelangen können. **Verschließen Sie daher nicht genutzte Bodenabläufe!**



Belastete Abwässer müssen an der Anfallstelle **erfasst** und vor dem Einleiten in das öffentliche Siel grundsätzlich **behandelt** (z.B. durch Neutralisation, Abscheiden) **oder gesammelt und ordnungsgemäß als Abfall entsorgt werden**.



Abbeizarbeiten, Nassverfahren oder andere abwassererzeugenden Verfahren sollten möglichst unterbleiben. Prüfen Sie, ob stattdessen **abwasserfreie Verfahren** (z.B. Strahlen oder Schleifen) angewendet werden können.



Zur **Reinigung des Bodens der Betriebsstätte** sollten Sie möglichst wenig Wasser einsetzen. Vor der Nassreinigung ist der Boden zu fegen oder mit geeigneten Staubsaugern zu saugen.



Ausgelaufene wassergefährdende Flüssigkeiten sind mit einem geeigneten Bindemittel, welches in erreichbarer Nähe zum Einsatzort bereitgehalten wird, **sofort vom Boden aufzunehmen und als Abfall zu entsorgen**.



Kondensate von Kompressoren enthalten in der Regel stabile Öl-in-Wasser-Emulsionen und dürfen daher nicht in das Abwasser gelangen. Sie sind als Abfall zu entsorgen. Bei der Neuanschaffung sind ölfreie Kompressoren zu bevorzugen.

Auskünfte und Ansprechpartner

Freie und Hansestadt Hamburg

Umweltbehörde

Amt für Immissionsschutz und Betriebe

Referat E 31 - Chemische Betriebe 1

Billstr. 84

20539 Hamburg

☎ (040) 428.45.0

Fax (040) 428.45.4117

E-mail: Vorname.Name@ub.hamburg.de

Wenden Sie sich einfach

⇒ bei **Fragen insbesondere zur Einleitung des in Ihrem Betrieb anfallenden Abwassers** an Ihre persönlichen Ansprechpartner in der Umweltbehörde oder an:

Frau Sylke Niebel ☎ (040) 428.45.4366

Herrn Klaus Garbers ☎ (040) 428.45.4213

⇒ bei **Fragen insbesondere zum Bau der Grundstücksentwässerungsanlage** an:

Herrn Norbert Schaper (Sachbereich Altona / Eimsbüttel)

☎ (040) 428.45.2395

Herrn Hans Jörg Köster (Sachbereich Mitte / Harburg)

☎ (040) 428.45.2390

Herrn Heinz Peters (Sachbereich Nord / Wandsbek / Bergedorf)

☎ (040) 428.45.4250

⇒ bei **Fragen zur Beantragung einer Genehmigung** (Antragsformular, Einreichen des vollständigen Antrags) an die Geschäftsstelle ☎ (040) 428.45.4209

⇒ oder an Ihre

Maler- und Lackierer-Innung Hamburg

Holstenwall 12

20355 Hamburg

☎ (040) 343887

Fax (040) 3480625

Leitfaden

→ bisher erschienen:

- 1 Was Sie zum Thema umweltschonende Produkte und effektive Auftragsverfahren wissen sollten (Maler und Lackierer, Autolackierer)
- 2 Was Sie zum Thema Abwasser (Indirekteinleitung) wissen sollten (Maler und Lackierer)
- 3 Was Sie zum Thema wassergefährdende Stoffe wissen sollten (Maler und Lackierer, Autolackierer)
- 4 Was Sie zum Thema Abfallentsorgung wissen sollten (Maler und Lackierer)
- 5 Was Sie zum Thema Abfallentsorgung wissen sollten (Autolackierer und Lackierer)

→ in Vorbereitung:

- 6 Was Sie zum Thema neue Luftreinhaltetechniken wissen sollten (Autolackierer und Lackierer)
- 7 Was Sie zum Thema Reinigung von Pinseln und Rollen wissen sollten (Maler und Lackierer, Autolackierer)

Weitere Informationen der Umweltbehörde

Merkblatt zur Oberflächenbehandlung von Außenflächen baulicher Anlagen (Fassaden), Stand 1999

Impressum

Herausgeber:

Freie und Hansestadt Hamburg

Umweltbehörde

Amt für Immissionsschutz und Betriebe

Referat E 31 - Chemische Betriebe 1

Layout: Impuls Media Office

Druck: Deko 80

Auflage: 1.000

Gedruckt auf Recyclingpapier aus 100 % Altpapier

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während des Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bürgerschafts-, Bundestags- und Europawahlen sowie für die Wahlen zur Bezirksversammlung. Missbräuchlich ist besonders die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl die Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist.“